



LAND
TIROL

Basis- Kinderschutzkonzept

für elementare Bildungs-
einrichtungen in Tirol



VORWORT

KINDERSCHUTZKONZEPT

KINDERGARTEN OBERHOFEN

SEPTEMBER 2024



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
1.1	Grundlegendes über uns und unsere Einrichtung	4
a)	Wir sind.... ..	4
b)	Selbstverpflichtung zum Kinderschutz	4
1.2	Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes	5
a)	Ziele, Zweck & Reichweite.....	5
b)	Rechtlicher Rahmen	6
c)	Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen.....	7
d)	Beteiligung von Kindern in unserer Einrichtung.....	8
e)	Informationen an Kinder, Eltern und die Öffentlichkeit über unser Kinderschutzkonzept	9
2	PRÄVENTIONSMAßNAHMEN	10
2.1	Personal und Personalmanagement	10
a)	Standards für die Personalpolitik unserer Einrichtung	10
b)	Verhaltenskodex.....	11
c)	Kommunikationsstandards.....	11
2.2	Sexualpädagogik.....	12
2.3	Niederschwelliges Beschwerdewesen.....	14
a)	Kinderschutz-Beauftragte.....	14
b)	externe Beratungsstellen	14
c)	Beschwerdewesen.....	15
2.4	Kommunikation und Medienpädagogik.....	18
a)	Allgemeine Richtlinien für Kommunikation:	18
b)	Regeln für Social Media und Fotoverwendung	18
c)	Medienpädagogik.....	18
3	FALLMANAGEMENT/KRISENPLAN ZUM UMGANG MIT VERDACHT AUF GEWALT	19
4	QUELLENVERZEICHNIS	24
5.1	Quellen & hilfreiche Links	24
5.2	Literaturauswahl Sexualpädagogik für den Elementarbereich.....	24
5.3	Literaturauswahl Medienpädagogik für den Elementarbereich	24
5	ANHANG ZU UNSEREM SCHUTZKONZEPT	26

1 EINLEITUNG

1.1 Grundlegendes über uns und unsere Einrichtung

a) Wir sind....

Ein öffentlicher Gemeindekindergarten mit 4 Gruppen. Derzeit besuchen 66 Kinder den Kindergarten und werden von 11 Fachkräften betreut. Der Kindergarten befindet sich im Ortszentrum der Gemeinde Oberhofen im Inntal. In den Ferien wird teilweise gruppenerweitert mit dem Hort zusammengearbeitet. Der Mittagstisch findet im Hort der Gemeinde statt.

b) Selbstverpflichtung zum Kinderschutz

Mit diesem Kinderschutzkonzept stellen wir uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern in unserer Einrichtung größtmöglich sichergestellt ist. Wir sorgen dafür, dass Kinder ein Umfeld vorfinden, das für sie besonders sicher ist, in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird und in dem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt werden, und ihre Interessen im Vordergrund stehen.

Um das zu erreichen, setzen wir die in diesem Konzept beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen um.

Im Hinblick auf Kinderschutz ist uns wichtig:

- Selbstverpflichtungserklärung: Bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages verpflichten sich die Mitarbeiter zu folgenden Punkten:

1. Ich begegne Kindern mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
2. Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
 1. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
 2. Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
 3. Ich nehme Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei den Beteiligten offen an. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informiere ich den Träger der Einrichtung über den Sachverhalt.

- Die Rolle der Fachkräfte im Kinderschutz:

- Kindern als Vertrauensperson gegenübertreten
- Sicherheit und Geborgenheit vermitteln
- Präventiv arbeiten
- Kind mit seinen Bedürfnissen, verschiedenen Kulturen und verschiedenen Familiensituationen wahrnehmen
- Das Kind wird dort abgeholt, wo es sich gerade befindet. „Hinschauen“

- Wertehaltung und Ziele:

- Schutz des Kindes vor negativen psychischen und physischen Einflüssen

- Kindern „gesunde“ Grenzen vermitteln und sie dabei positiv bestärken
- Bild vom Kind:
 - Jedes Kind ist individuell und kommt mit verschiedenen Bedürfnissen in die Einrichtung
 - Unterschiedliche kulturelle und familiäre Bedingungen
 - Achtung und Wertschätzung des Kindes als eigenständige Persönlichkeit
 - Jedes Kind ist Teil der Gesellschaft
 - Kind mit seinen Stärken und Schwächen wahrnehmen und annehmen
 - Kinderrechte
 - Kinder sind sensibel und verletzbar
- Pädagogisches Konzept:
 - Derzeit arbeitet jede Gruppe für sich in seinem Raum
 - Zu Randzeiten werden die Kinder in Sammelgruppen zusammengefasst
 - Situationsorientiertes Arbeiten findet in allen Gruppen statt
 - Orientierung am Jahreskreis
- Individuelle Informationen:
 - Jedes Kind hat in seiner Gruppe fixe Bezugspersonen, die dem jeweiligen Kind Sicherheit geben. Übergänge werden durch diese Personen gestaltet. Ein Wechsel dieser Bezugspersonen wird so gut es geht vermieden. (Ausnahmen: Krankheitsfälle,)
 - Von 6:45 – 7:45 werden alle Kinder in einer Sammelgruppe gesammelt.
 - Teilungsräume werden gruppenübergreifend genutzt
 - Vormittagsbetrieb wird bis 13 Uhr abgeschlossen, dann beginnt für die Nachmittagskinder die Nachmittagsbetreuung mit Mittagstisch
 - Der Mittagstisch findet, gemeinsam mit den Hortkindern, im Hort statt. Die Kinder werden von der Pädagogin, die die Nachmittagsbetreuung übernimmt, ab 13 Uhr bis zum Kindergartenende begleitet.

1.2 Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes

Grundlage unseres Kinderschutzkonzeptes ist

- das Basis-Kinderschutzkonzept **für den Elementarbildungsbereich** in Tirol
- der bundesländerübergreifende **Bildungsrahmen Plan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich**¹
- die Leitlinien für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen des Familienministeriums (jetzt Bundeskanzleramt) sowie
- der internationale Standard für Kinderschutzkonzepte von Keeping Children Safe.

a) Ziele, Zweck & Reichweite

Ziel und Zweck dieses Schutzkonzeptes ist es, sicherzustellen, dass alle Kinder in unserer Einrichtung vor Grenzverletzung und jeder Form von Gewalt geschützt sind.

Darüber hinaus dient es auch als Rahmen, um Mitarbeitenden Handlungssicherheit in sensiblen Situationen

¹https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:c5ac2d1b-9f83-4275-a96b-40a93246223b/200710_Elementarp%C3%A4dagogik_Publikation_A4_WEB.pdf

zu geben, sie vor falschen Anschuldigungen und die Einrichtung vor Ansehensverlust zu schützen.

Wo Menschen miteinander arbeiten, können auch Fehler passieren. Unser Kinderschutzkonzept hat auch zum Ziel, dass wir auf Fehler professionell, unaufgeregt, frühzeitig und unterstützend reagieren.

Letztendlich dient es dazu, im Falle eines Verdachtes auf Gewalt gestützt auf festgeschriebene Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen wirkungsvoll agieren zu können.

Alle Mitarbeitenden in unserer Einrichtung, ob sie tagtäglich direkt mit den Kindern arbeiten oder nicht, setzen unser Kinderschutzkonzept durch ihr bewusstes Handeln um.

b) Rechtlicher Rahmen

Den übergeordneten rechtlichen Rahmen bildet für unser Kinderschutzkonzept die **UN-Konvention über die Rechte des Kindes** (UN-KRK) sowie deren Fakultativprotokolle.

Die UN-KRK legt in **10 Grundprinzipien** die gleichen Rechte für alle Kinder fest:

1. das Recht auf Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht
2. das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
3. das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung
5. das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung
6. das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist
7. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung
8. das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben
9. das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird
10. das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden

Folgende nationalen Gesetze sind für die elementaren Bildungseinrichtungen besonders relevant:

- ABGB, § 137, Gewaltverbot
- ABGB, § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 sowie das entsprechende Landesgesetz für Tirol
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1).
- StGB, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung: insbesondere §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

Der rechtliche Rahmen für die Kinderbildungseinrichtungen in Tirol wird in Landesgesetzen geregelt:

- Tiroler Kinderbildungs- und -Kinderbetreuungsgesetz vom 1.10.2023²
- sowie zugehörige Verordnungen³

² RIS - Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, Tiroler - Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung vom 09.10.2023 (bka.gv.at)

³ RIS - Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, Tiroler - Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung vom 09.10.2023 (bka.gv.at)

c) Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen⁴

Gewalt gegen Kinder (allgemein)

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann durch Erwachsene ausgeübt werden, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (z. B. Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen, z. B. Kinder mit Behinderungen.

Wir verwenden in unserem Kinderschutzkonzept den Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt⁵.

Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen seit 1989 verboten.⁶

Kinderschutzsysteme

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, damit die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung gewährleistet sind. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur*innen voraus. In diesem Sinne kooperieren auch wir im Bedarfsfall nicht nur mit den Familien, sondern auch mit der Kinder- und Jugendhilfe oder der Polizei, und kommen unseren gesetzlichen Mitteilungspflichten bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach.

Körperliche Gewalt/ physische Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Physische (körperliche) Gewalt umfasst demnach alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, festhalten uvm.⁷

Psychische Gewalt

umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie sämtliche Formen der Misshandlung mittels psychischen oder emotionalen Druckes. Dazu gehört jede Form von Zwang, Beschämung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, lächerlich machen, beschimpfen, in Furcht versetzen, ignorieren, isolieren und einsperren, ebenso das Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bulling und Cyber-Bulling sowie Liebesentzug oder das Erzeugen von Schuldgefühlen.

Für religiöse Bildungseinrichtungen ist auch das Ausüben von Druck mittels religiöser Inhalte als Form psychischer Gewalt zu beachten.

⁴ Die Definitionen basieren auf: WHO, <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-children>
Zugriff: 15.10.2022;

⁵ Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zB auf www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/, www.saferinternet.at/cyber-mobbing.

⁶ Siehe dazu für Österreich etwa www.kinderrechte.gv.at, gewaltinfo.at.

⁷ Definitionen aus: www.gewaltinfo.at - gekürzt

Sexualisierte Gewalt

ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. („Hands-on-Delikte“). Ebenso gehören dazu Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material („hands-off-Delikte“). Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs.

Dabei geht es um Verleitung zu sexuellen Handlungen genauso wie um Zwang zu solchen Handlungen.

Sexualisierte Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, z. B. bei der Herstellung und Verbreitung von Darstellungen dieser Gewalthandlungen im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet).

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“⁸. Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden: Körperliche Vernachlässigung (z. B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, u.a.), Erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation, fehlende Anregung).

Zu neueren Formen von Vernachlässigung zählt fahrlässig geduldeter oder zu häufiger Medienkonsum, insbesondere von altersinadäquaten oder gewalttätigen Medieninhalten.

Strukturelle/Institutionelle Gewalt

Dabei handelt es sich um Gewaltformen, die nicht von einem handelnden Subjekt ausgehen, sondern in die Struktur eines größeren Systems eingebaut sind. Dies kann z. B. die Gesellschaft sein oder auch eine Organisation bzw. ein bestimmter Bereich, z. B. das Bildungssystem.⁹ Beispiel: Aufgrund von chronischer Personalknappheit in einem Integrationskindergarten sind die Mitarbeitenden „ausgepowert“ und im Arbeitsalltag, selbst bei kleineren Herausforderungen, oft überfordert. Supervision/Intervision gibt es auch nicht. Dadurch kommt es immer wieder zu Fehlverhalten (grober Umgangston z. B.), die Beschwerden seitens der Eltern häufen sich. Die Fluktuation der Mitarbeitenden ist sehr hoch.

d) Beteiligung von Kindern in unserer Einrichtung

Partizipation ist ein grundlegendes Kinderrecht und wird in unserem pädagogischen Alltag bewusst gelebt. Wir beteiligen Kinder konsequent überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist.

Wir sehen die Grenzen der Beteiligung da, wo das Risiko einer Selbst- und Fremdgefährdung zu hoch ist, bei Überforderung oder weil eine Situation eindeutig die Entscheidung der Erwachsenen erfordert. Dennoch dürfen und sollen Kinder im Forschen und im Kontakt miteinander auch Erfahrungen mit ihren eigenen Grenzen machen. Beteiligung bedeutet für uns, dass Kinder mitbestimmen dürfen und sollen – dies setzt eine klare Führung der Gruppe durch die pädagogischen Fachkräfte voraus und ein Öffnen eines Entscheidungsspielraumes für jedes einzelne Kind – vor allem dort, wo es seinen ganz persönlichen Bereich (Pflege, Essen, Freispiel) betrifft.

Die Abläufe gestalten wir so, dass viele der Handlungen von den Kindern selbst durchgeführt bzw. ihr Mitwirken (ohne Überforderung) möglich ist und ihre Grenzen geachtet werden (z.B. Essen selbst nehmen, wickeln im Stehen, wenn das Kind nicht liegen möchte).

Die Abwägung von Beteiligung versus Führung der Gruppe erfordert einen bewussten Umgang mit Macht. Unserer Meinung nach lässt sich Macht im pädagogischen Alltag kaum vermeiden und es versteht sich von selbst, dass nicht jede Entscheidung mit allen Kindern ausdiskutiert werden soll und kann. Das würde die Kinder überfordern, statt zur Eigenverantwortung anzuleiten. Dennoch möchten wir die Verteilung der Macht

⁸ Schone u. a. 1997

⁹ Vgl. auch https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php

zwischen Kindern und Erwachsenen reflektiert im Blick behalten.

Themen, welche den Schutz und die Bedürfnisse der Kinder betreffen, werden gemeinsam mit den Kindern erarbeitet. Verhaltensregeln werden gemeinsam mit den Kindern erarbeitet.

e) Informationen an Kinder, Eltern und die Öffentlichkeit über unser Kinderschutzkonzept

Wir informieren Eltern, Kinder und die Öffentlichkeit darüber, dass wir ein Kinderschutzkonzept entwickelt haben und was dessen wichtigsten Inhalte sind. Dies findet jährlich im Rahmen eines Elternabends statt. Das Kinderschutzkonzept liegt im Eingangsbereich auf und ist auf der Homepage einsehbar.

Zudem werden Themen, die den Schutz des einzelnen Kindes, aber auch der anderen Kinder betreffen, pädagogisch wertvoll mit den Kindern erarbeitet. Z.B. „Meine Grenzen – deine Grenzen“; Workshop: „Kinderrechte“

Wir sind darauf bedacht, eine Vertrauensbasis mit den Kindern, als auch mit den Eltern herzustellen, sodass diese das Gefühl haben, im Falle eines Anliegens, eines Problems oder einer Beschwerde jederzeit zu uns kommen zu können. Die Beschwerden der Kinder und Eltern werden stets ernst genommen und möglichst eine Lösung angestrebt.

Eltern können ihre Beschwerden jederzeit persönlich oder schriftlich anbringen.

Die Kinder werden bestärkt ihre Anliegen an uns mitzuteilen. Dies können sie im Morgenkreis oder im Einzelgespräch machen.

2 PRÄVENTIONSMABNAHMEN¹⁰

2.1 Personal und Personalmanagement

a) Standards für die Personalpolitik unserer Einrichtung

a1) Rollen und Verantwortlichkeiten

Die Leitung unserer Einrichtung und die Kinderschutzbeauftragte tragen die Hauptverantwortung für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzepts. Sie definieren die Rollen und Verantwortungsbereiche aller Mitarbeitenden in der Umsetzung des Schutzkonzepts, in Stellenbeschreibungen, weiteren Konzepten und Verträgen. Diese Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten werden transparent für alle Mitarbeitenden dargestellt.

a2) Personalauswahl

Grundvoraussetzung für die Einstellung neuer Mitarbeiter*innen ist neben der fach einschlägigen Ausbildung eine kindorientierte Haltung, ein Bekenntnis zu Kinderrechten und zum Kinderschutz und gegen jegliche Form von Gewalt.

- Bereits im Bewerbungsgespräch erfolgt eine klare Offenlegung des Problembewusstseins einer Kindereinrichtung
- der Bewerberin, dem Bewerber wird die Richtlinie hinsichtlich erlaubter und untersagter Verhaltensweisen zur Kenntnis gebracht.
- Mögliche Fragen bei Bewerbungsgesprächen:
 - Was ist Ihnen im Umgang mit Kindern besonders wichtig?
 - Was stellen Sie sich unter „Kinderschutz“ vor?
 - Was halten Sie von „Mitbestimmung“?
 - Was können Sie zum Schutz der Kinder beitragen?

Alle neu einzustellenden Mitarbeiter*innen müssen eine „Strafregisterbescheinigung“ vorlegen, die in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) zu erneuern ist. Eine nachträgliche Straftat ist dem Dienstgeber mitzuteilen.

a3) Personalentwicklung und -management

Wir sorgen für eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden, um das Kinderschutzkonzept innerhalb unserer Einrichtung zu verankern.

Wir verpflichten uns, unseren Mitarbeiter*innen - abgestimmt auf ihre jeweiligen Vorerfahrungen - entsprechende Schulungen (zum internen Kinderschutzkonzept, Verfahren und Ansprechpersonen, Kinderrechte, unterschiedlichen Formen von Gewalt, Gewaltprävention, Sexualpädagogik - Umgang mit kindlicher Sexualität (Doktorspiele Rahmen & Grenzen, ...) zukommen zu lassen, mit dem Ziel, ein für den Kinderschutz sensibles Umfeld zu verankern.

In Teamsitzungen besprechen wir regelmäßig Themen in Zusammenhang mit unserem Kinderschutzkonzept, insbesondere unseren Umgang mit heiklen Situationen. Innerhalb des pädagogischen Alltags und reflektieren die Umsetzung.

¹⁰ Diese orientieren sich an internationalen Standards von Keeping Children Safe, www.keepingchildrensafe.global

a4) Team- und Fehlerkultur

Wir achten in unserer Einrichtung auf einen unterstützenden und offenen Umgang mit schwierigen Situationen und Problemen – dies schließt auch pädagogisches Fehlverhalten oder persönliche Probleme wie Überforderung ein. In unseren Teamsitzungen ist dies ein fixer Punkt auf der Tagesordnung. Wir passen gut aufeinander auf und unterstützen einander. Sollten wir ein Fehlverhalten bei Kolleg*innen beobachten oder Überforderung feststellen, sprechen wir – je nach Situation – die Person individuell darauf an bzw. klären das Thema in der Teamsitzung, in einem offenen und wohlwollenden Ton, idealerweise, wenn die Person zugegen ist.

Wiederholte Grenzverletzungen werden nicht toleriert und ziehen je nach Schwere des Vorfalls Konsequenzen, auch arbeitsrechtlicher Art, nach sich.

a5) Supervision /Intervision / Fallbesprechungen

Die Leitung unserer Einrichtung stellt sicher, dass die Mitarbeiter*innen Möglichkeiten zu Intervision oder Supervision erhalten, um über Situationen im Kindergarten-Alltag zu sprechen und diese zu reflektieren. Dabei werden neben situationsspezifischen Fragestellungen, insbesondere auch die Beziehungsdynamik zwischen Kindern und Erwachsenen sowie den Kindern untereinander reflektiert und besprochen.

Bei konkreten Vorfällen, die aufgrund der Tragweite mehr Aufmerksamkeit benötigen bzw. die sich wiederholen (z.B. auffälliges Verhalten bei Kindern, Probleme von bestimmten Kindern individuell sowie untereinander, Probleme mit Eltern bzw. Probleme, auf die Eltern hingewiesen haben, pädagogisches Fehlverhalten seitens einer Kollegin/eines Kollegen usw.), führen wir Fallbesprechungen durch. Diese können von jeder Mitarbeiterin einberufen werden. Die Zusammensetzung der teilnehmenden Personen kann hier variieren, in jedem Fall nimmt die Leitung sowie die Pädagogin*der Pädagoge teil, die*der mit dem Fall am nächsten befasst ist, ggf. auch die/der Kinderschutz-Beauftragte sowie die Fachaufsicht; auch externe Fachleute können beigezogen werden.

b) Verhaltenskodex

Unsere Einrichtung verfügt über einen Verhaltenskodex. Dieser ist für alle Mitarbeitenden in unserem Haus bindend.

Der Verhaltenskodex stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt dar und definiert die Grundhaltung aller in unserem Haus Tätigen.

Eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben und ist Bestandteil ihrer Arbeitsverträge. Auch Praktikant*innen, Zivildienstleistende und freiwillig mitarbeitende Personen unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex.

Unser Verhaltenskodex befindet sich im Anhang dieses Kinderschutzkonzeptes.

c) Kommunikationsstandards¹¹

Wir stellen sicher, dass wir in der Kommunikation über unsere Einrichtung und unsere Aktivitäten mit den Kindern, sei es innerhalb unseres Hauses z.B. an der Informationswand für Eltern und Bezugspersonen, über unsere Website, die Sozialen Medien oder in Form von Presseartikeln, darauf achten, dass jegliche Herstellung und Verbreitung von Medieninhalten (Texte, Fotos, Filme) die Würde der Kinder wahrt und ihre Identität schützt.

¹¹ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

2.2 Sexualpädagogik

Wir sind uns der Bedeutung der sexuellen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen bewusst. Ebenso ist uns bewusst, dass ein sexualpädagogisches Konzept wichtig und sinnvoll ist, um Kinder schützend in ihrer (sexuellen) Entwicklung und Selbstwahrnehmung zu fördern und um das Interesse und den Forschungsdrang gut und unaufgeregt zu begleiten. Ein sexualpädagogisches Konzept zur Etablierung eines gemeinsamen fachlichen Verständnisses und einer einheitlichen Sprache über Sexualität haben wir erstellt/werden wir erstellen. Damit können grenzverletzendes Verhalten bzw. sexualisierte Gewalt besser erkannt und die richtigen und notwendigen Schritte dagegensetzt werden.

Wir orientieren uns an folgenden Leitlinien für den Umgang mit kindlicher Sexualität der Fachstelle Selbstbewusst - Sexuelle Bildung & Prävention von sexuellem Missbrauch¹².

Kindliche Sexualität braucht einen professionellen Rahmen

Kinder sind von Beginn an sexuelle Wesen, sie werden es nicht erst in der Pubertät. Kindliche Sexualität unterscheidet sich jedoch entscheidend von erwachsener Sexualität. Kinder erleben Sexualität ganzheitlich in Geborgenheit, Zärtlichkeit und Nähe, mit allen Sinnen und mit Neugier auf den eigenen Körper und den der Spielpartner*innen. Kindliche Masturbation und Erkundungsspiele sind sehr verbreitet und Teil der sexuellen Entwicklung, brauchen aber geeignete Rahmenbedingungen.

Deshalb sind eine professionelle, positive Begleitung und ein Team, das diesbezüglich im pädagogischen Alltag an einem Strang zieht, unerlässlich. Wir sehen auch Körper-, Sinnes- und Gesundheitserziehung als Teil der Sexualerziehung.

Sexualpädagogische Themen, die im Kindergartenalter relevant sind: Schau- und Zeigelust, Erkundungsspiele, Fragen, Körper und Sexualität betreffend, Geschlechtsunterschiede.

Die Psychosexuelle Entwicklung bis zum Schuleintritt

Um einordnen zu können, ob es sich um altersadäquates Verhalten handelt, ist die Auseinandersetzung mit psychosexuellen Entwicklungsphasen von Kindern notwendig.

Der Schwerpunkt des Interesses bzw. des Lustempfindens verlagert sich mehrmals und die Entwicklung, bis Schuleintritt verläuft in etwa folgenden Phasen (die Zeitangaben sind nur eine grobe Orientierung):

1. Lebensjahr: Körperkontakt und Nähe sind besonders wichtig. Lustgefühle entstehen über den Mund – durch Saugen, Lutschen, Beißen.

2 – 3 Jahre: Kinder lernen ihre Ausscheidungen zu kontrollieren, empfinden Lust durch Loslassen bzw. Zurückhalten. Sie entwickeln einen eigenen Willen ("Trotzalter") und genießen besonders Schlamm- und Gatsch-Spiele (Sandkiste, Knetmasse etc.).

3 – 6 Jahre: Die ersten Fragen zum Thema Sexualität tauchen auf. Aus der Neugier auf den eigenen und auf andere Körper entsteht Interesse an Erkundungsspielen, die völlig in Ordnung sind, sofern alle Beteiligten freiwillig mitmachen und im gleichen Alter bzw. auf dem gleichen Entwicklungsstand sind. Viele Kinder entdecken auch Lust durch Stimulation der Geschlechtsteile, manche setzen dies gezielt zum Spannungsabbau ein (sorgen Sie für einen geschützten Rahmen). Rollentypische Verhaltensweisen werden ausprobiert (Schminken, „Schön“-Machen, Kämpfen, Raufen). Erste Fragen zum Thema Sexualität („Woher kommen die Babys?“) werden gestellt und brauchen Antworten. In diesem Alter durchlaufen die Kinder eine Phase des Ödipus Konfliktes, in dem ihnen Bewusst wird welches biologische Geschlecht sie haben und sie sich mit diesen identifizieren.

Kinderfragen beantworten – aber wie?

Wenn Kinder Fragen zum Thema Sexualität stellen, fühlen sich Erwachsene oft überfordert: Aufgrund der eigenen Aufklärungsgeschichte fällt es vielen schwer, über dieses Thema zu sprechen.

¹² https://www.selbstbewusst.at/sexualpaedagogische_konzepte/checkliste_elementarpaedagogik/

Und wenn Kinder keine Fragen stellen? Dann brauchen sie trotzdem Basisinformationen über Körper und Sexualität. So wie sie Hinweise zu Ampel und Zebrastreifen brauchen, selbst wenn sie nie danach fragen. In jedem Fall ist es hilfreich, sich eine „Sprache“ für das Thema Sexualität anzueignen – altersgemäße Bücher Körperpuzzle sind dabei eine große Hilfe. Wenn Thema Körper zum Thema wird, die einzelnen Körperteile mit den Kindern kindgerecht besprechen und den Kindern das Thema ganzheitlich näherbringen. Der Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen weist ausdrücklich darauf hin, welchen Zusammenhang Aufklärung und der Schutz vor sexuellem Kindesmissbrauch hat – und stärkt uns den Rücken. Wir holen Eltern „ins Boot“, arbeiten transparent: indem wir die Eltern darüber informieren, wie wir Kindern Fragen beantworten, welche Bücher unseren Kindergarten hierzu angeschafft hat. Wir möchten auch den Eltern die Möglichkeit geben, sich auf diesem Gebiet fortzubilden, dazu legen wir Bücherlisten oder Elternbroschüren auf. Weiters möchten wir die Erziehungsberechtigten darüber informieren in dem wir Experten der kindlichen Sexualität einladen und einen Elternabend dazu anbieten.

Kindliche Neugier vs. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern können grundsätzlich überall passieren, wo Kinder zusammenkommen, und sind gekennzeichnet durch Unfreiwilligkeit und Macht. Manche Übergriffe passieren unabsichtlich im Spiel (z.B. versehentliche Berührung im Intimbereich), manchmal kippt eine zuerst angenehme Spielsituation (z.B. Erkundungsspiele) ins Unangenehme. Manchmal setzen Kinder Übergriffe bewusst ein, um sich stärker und mächtiger zu fühlen. Und manchmal ist ein Übergriff die Reaktion eines Kindes auf erlebten Missbrauch durch Erwachsene: Daher sollte bei massiveren Übergriffen geprüft werden, ob Kindeswohlgefährdung der Auslöser für das übergriffige Verhalten sein könnte.

In jedem Fall ist eine pädagogische Intervention erforderlich, um zu verhindern, dass sich das Verhaltensmuster „Machtausübung durch sexuelle Übergriffe“ verfestigt. Ein großer Teil der (erwachsenen) Missbrauchstäter*innen beginnt bereits im Kindes- oder Jugendalter mit sexuellen Übergriffen: Dieses Verhaltensmuster zu unterbrechen ist nicht nur opferpräventiv, sondern auch täterpräventiv.

Unser Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern:

- Wir helfen dem betroffenen Kind! (trösten, glauben, ...)
- Wir machen klar, dass das übergriffige Kind sich falsch verhalten hat.
- Wir vermeiden die Begriffe „Opfer“ und „Täter*in“: Sie sind stigmatisierend und führen zur Eskalation. Stattdessen verwenden wir die Begriffe „(vom Übergriff) betroffenes Kind“ und „Kind, das den Übergriff gesetzt hat“.
- Als Team ziehen wir an einem Strang! Regeln besitzen allgemeine Gültigkeit. Das Thema hat allerdings das Potential zur Teamspaltung – in solchen Fällen holen wir uns Hilfe von außen.
- Transparenz gegenüber den Eltern: Wir informieren in geeigneter Form (ohne Nennung von Namen/Details) darüber, dass es einen Übergriff gegeben hat und welche Schritte wir unternehmen. Wichtig dabei ist, dass Eltern darüber informiert werden und ihnen Bewusst gemacht wird, welche Situationen zu Sexual Entwicklung der Kinder gehören und welche nicht.
- Auch für die nicht betroffenen Kinder ist ein Gespräch über den sexuellen Übergriff und die verhängten Maßnahmen wichtig: Damit lernen sie, dass solches Verhalten nicht geduldet wird und sie sich jederzeit Hilfe holen können.
- Ein Elternabend über die Sexualentwicklung, dass Eltern ausreichend informiert werden.

**Es ist kein Qualitätskriterium, OB sexuelle Übergriffe in einer Einrichtung geschehen –
die Qualität zeigt sich im Umgang hiermit.**

2.3 Niederschwelliges Beschwerdewesen

Unsere Einrichtung verfügt über ein geplantes und strukturiertes System zur Regelung unseres Umgangs mit Beschwerdefällen und Verdacht auf Gewalt.

Ziel unseres Beschwerdewesens ist es, möglichst früh über etwaige Verdachtsfällen zu erfahren und Fälle von Gewalt & Missbrauch frühzeitig zu erkennen. Eine eigene Person Sarah Puelacher ist in unserer Organisation mit Fragen des Kinderschutzes befasst:

a) Kinderschutz-Beauftragte

Unsere Kinderschutz-Beauftragte erfüllt verschiedene Aufgaben. Sie

- sorgt für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzeptes
- organisiert Kinderschutz-Schulungen der Mitarbeitenden bzw. setzen sonstige Maßnahmen zur Sensibilisierung des Teams
- dokumentieren und evaluieren unser Konzept
- ist unsere erste Ansprechperson für Themen des Kinderschutzes und etwaigen Fällen von Verdacht auf Grenzverletzungen oder Gewalt für Mitarbeitende, Bezugspersonen und die Kinder selbst

Unsere Kinderschutz-Beauftragten ist derzeit (17.April 2024):

- Sarah Puelacher → Pädagogin der roten Gruppe

b) externe Beratungsstellen

Kinder und Jugendanwaltschaft

An die **Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol** können sich Kinder und Jugendliche, Eltern oder auch Mitarbeiter*innen wenden. Die externe Beratungsstelle fungiert dann als Vermittlung und kann sich mit der übergeordneten Stelle, wie zum Beispiel der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol in Verbindung setzen. Die Abklärung eines Verdachts wird allerdings nicht von der externen Beratungsstelle durchgeführt. Sie kann jedoch dabei unterstützen.

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

+43 512 508 3792

kija@tirol.gv.at

Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufgaben und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe umfassen insbesondere:

- Beratung und Unterstützung bei familiären Problemen.
- Begleitung von Familien durch Belastungs- und Krisenzeiten.
- Schutz und Hilfe für Kinder, die Vernachlässigung oder Gewalt erleben.
- Rechtsinformation

Anliegen, bei denen beraten und unterstützt werden kann:

- Die Vaterschaft soll festgestellt werden.
- Sie wollen den Unterhalt für das Kind regeln.
- Das Kind braucht Unterhaltsvorschüsse.

- Sie haben Hinweise darauf, dass ein Kind in Ihrer Umgebung vernachlässigt wird oder Schutz vor Gewalt braucht und möchten eine Überprüfung durch die Kinder- und Jugendhilfe.
- Sie suchen Unterstützung bei Erziehungsfragen oder Begleitung bei der Bewältigung familiärer Belastungen und Krisen.
- Das Kind soll die Trennung/Scheidung seiner Eltern gut verkraften.
- Sie haben Schwierigkeiten, für Ihr Kind einen geeigneten Betreuungsplatz zu finden.
- Sie wollen ein Pflegekind in Ihre Familie aufnehmen.
- Sie überlegen sich, Ihr Kind zur Adoption freizugeben oder ein Kind zu adoptieren.

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 0512/5344-6212

E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at

Kinderschutzzentren in Tirol

Die Kinderschutzzentren stehen als Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche, zur Verfügung, die sexuelle, körperliche und seelische Gewalt erlebt haben. Auch Eltern und Mitarbeiter*innen können sich an die Beratungsstelle wenden und professionelle Beratung in Anspruch nehmen, wenn Kinder und Jugendliche körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren (oder sind).

Ausgehend von den betroffenen Kindern und Jugendlichen, werden Hilfsmaßnahmen erarbeitet, die einen Ausstieg aus der Gewaltsituation ermöglichen und vor weiteren Gewalterfahrungen schützen sollen. Um wirksam helfen zu können, arbeiten die Kinderschutzzentren eng und regelmäßig mit anderen sozialen Einrichtungen zusammen.

Kinderschutzzentrum Innsbruck

Tel.: 0512-583757

E-mail: innsbruck@kinderschutz-tirol.at

Gewaltschutz Zentrum Tirol

+43 512/583757

c) Beschwerdewesen

Uns ist wichtig, dass sich alle Kinder in unserem Haus wohl und sicher fühlen und wir das Vertrauen ihrer Bezugspersonen genießen. Den Rahmen dafür schaffen wir täglich durch unsere Art des Miteinanders und einer transparenten Kommunikation.

Wir fragen in regelmäßigen Abständen bei allen Beteiligten ihre Zufriedenheit und ihr Wohlbefinden ab, um damit den Boden zu bereiten, dass wir über etwaige Unzufriedenheiten informiert werden. Und wenn jemand wirklich unzufrieden ist, bestehen verschiedene Möglichkeiten, uns dies mitzuteilen:

- **Für Eltern und Bezugspersonen**, die mit einer pädagogischen Maßnahme unzufrieden sind oder sich Sorgen um ihr Kind und seine Zeit in unserem Haus machen, stehen die Pädagoginnen und Pädagogen für Einzelgespräche (mit Terminvereinbarung) zur Verfügung sowie in bestimmten Fällen auch die Leitung unseres Hauses oder die*der zuständige Fachinspektor*in der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen. Auch in Tür- und Angelgesprächen signalisieren wir unsere Bereitschaft zu einem offenen Austausch.

- Für **anonyme und/oder schriftliche Anliegen** gibt es unser niederschwelliges Beschwerdewesen, das Bezugspersonen und Mitarbeiter*innen gleichermaßen nützen können und Kinder zum Teil.

- **Beschwerdebrieffkasten vor Ort**

Beschwerden, die uns hier erreichen werden wöchentlich durchgesehen und je nach Inhalt der Beschwerde im Team und/oder mit der Leitung besprochen. Nach Möglichkeit und Inhalt der Beschwerde werden entsprechende Maßnahmen gesetzt – außerhalb eines Gefährdungskontextes gilt hier die Schweigepflicht als sicherer Rahmen.

Kinder, die bereits lesen und schreiben können oder sich in Form eines Bildes mitteilen möchten, können den Beschwerdebrieffkasten ebenfalls nützen – dafür hängt dieser in einer Höhe, die von den Kindern gut erreicht werden kann.

- **Mitarbeitende** können das Gespräch suchen, wenn sie sich Sorgen um ein Kind oder Sorgen über eine Kollegin/einen Kollegen machen – diese unterstützen bei den notwendigen nächsten Schritten. Mitarbeitende können sich zudem auch direkt an die Leitung und im Zweifelsfall an die zuständige Fachinspektorin der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen wenden.

- **Für Kinder:**

Wir sind immer offen für die Ängste und Sorgen der Kinder in unserem Haus und leben einen partizipativen und empathischen Zugang. Diese Haltung ermöglicht uns, die Meinung von Kindern auch vor deren Spracherwerb durch die Beachtung ihrer nonverbalen Signale wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Auch sind wir im pädagogischen Alltag offen für unmittelbare Beschwerden von Kindern, die häufig ganz spontan kommen und meist direkt im Gespräch zwischen Kind und Pädagog*in geklärt werden können – manche Themen werden in der Folge z.B. im Morgenkreis wieder aufgegriffen und bearbeitet.

Wir wissen, dass junge Kinder ihre „Beschwerde“ auch durch ihr Verhalten ausdrücken:

- Weinen, Schreien
- Körperliches und verbales Wehren
- Zurückziehen
- Schlagen
- Nicht teilnehmen
- Nicht reden
- Nicht reagieren
- Zurückweichen
- Zögerlich/ängstlich reagieren
- „Nein“ oder „Stopp“ sagen
- Häufiges krank sein
- Übertriebenes lustig sein (Kasperl/ Klassenclown)
- Essstörungen
- Verdauungsprobleme
- Kopf-Bauchschmerzen
- Aggressives Verhalten
- Sucht nach Körperkontakt/Nähe
- Aufmerksamkeit einfordern/ suchen

Beschwerden die uns erreichen:

- Wöchentliche Entleerung des Beschwerdekastens, der sich im Eingangsbereich befindet. (Sarah Puelacher)
- Die Kinderschutz-Beauftragte liest die Beschwerden und reflektiert diese.
- Bespricht weiters vorgehen mit der Leitung
- Weitere Schritte werden in die Wege geleitet. (siehe Krisenplan)

2.4 Kommunikation¹³ und Medienpädagogik

a) Allgemeine Richtlinien für Kommunikation:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit - wir wahren die Würde der dargestellten Personen.
- Wir achten darauf, dass Kinder als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt werden. Kein Kind wird mit Fokus auf seine Hilfsbedürftigkeit oder etwaige Defizite dargestellt.
- Wir informieren Obsorge berechtigte vor der Erstellung von Medieninhalten und holen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos ihrer Kinder ein. Dies kann am Beginn des Kindergartenjahres oder für einzelne Veranstaltungen erfolgen. Ebenso informieren wir die Kinder altersgemäß über das Erstellen von Medieninhalten und über das Fotografieren. Wir achten darauf, dass auch sie die Möglichkeit haben, es abzulehnen fotografiert zu werden.
- Wir respektieren die Privatsphäre aller beteiligten Personen zu jeder Zeit.
- Auf Fotos, die Kinder zeigen, achten wir darauf, dass diese angemessen bekleidet sind und in unverfänglichen Posen abgebildet werden. Wir veröffentlichen keine Fotos von Kindern in Badekleidung.
- Im Prinzip können alle Fotos von Kindern, die im Internet gespeichert sind, missbräuchlich verwendet werden. Daher hegen wir eine hohe Sorgfalt bei der Auswahl von Fotos, die wir veröffentlichen.

b) Regeln für Social Media und Fotoverwendung

- Mitarbeiter*innen dürfen Kinder mit dem privaten Handy fotografieren, um diese im Sinne der Einrichtung verfügbar zu haben. Sie dürfen die Bilder zudem den jeweiligen Familien zur Verfügung stellen. Eine private Nutzung der Bilder bzw. ein Posten in sozialen Netzwerken ist untersagt.
- Eltern dürfen in Abholsituationen und bei Veranstaltung andere Kinder innerhalb der Einrichtung fotografieren – wenn das Kind bzw. seine Bezugspersonen damit einverstanden sind – diese Bilder dürfen nicht in den sozialen Medien geteilt oder über Messenger-Dienste verbreitet werden – Abgesehen von einem direkten Versenden an die Familie des fotografierten Kindes.
- Wir haben dafür ein Informations- und Einverständnisblatt entwickelt, das Eltern oder sonstige Obsorge berechtigte über die Richtlinien informiert und dass diese auch unterschreiben.

c) Medienpädagogik

Digitale Medien sind heute bereits sehr früh im Leben von Kindern präsent und wirken als steter Begleiter in der Lebenswelt bereits von sehr jungen Kindern (mpfs, 2021). Laut einer Studie von Saferinternet.at aus 2020 sind 72% der 0–6-Jährigen im Internet - 22 Prozent der Kinder unter sechs Jahren haben bereits ein eigenes Gerät zur Verfügung¹⁴.

Diese Entwicklung macht uns bewusst, dass wir uns im Kontext des Kinderschutzes auch mit medienpädagogischen Fragestellungen auseinandersetzen müssen und Eltern unterstützen möchten.

¹³ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

¹⁴ <https://www.saferinternet.at/news-detail/studie-72-prozent-der-0-bis-6-jaehrigen-im-internet/>

Die folgenden praktischen Anregungen in der Zusammenarbeit mit Eltern im Rahmen der digitalen Medienbildung sind ebenfalls der Handreichung „Digitale Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen“¹⁵ entnommen, an dem wir uns orientieren:

- Mediale Erfahrungen der Kinder als Basis für die Gestaltung der individualisierten Medienbildung im Gespräch mit den Eltern erfragen
- Eltern dafür sensibilisieren, dass familiäre Mediennutzung die Kinder sozialisiert
- Das Bewusstsein der Eltern dafür wecken, dass die Nutzung von digitalen Medien in der konkreten Situation einen Einfluss auf die Beziehung zu ihrem Kind hat
- Eltern dazu anregen und ermutigen, Kinder bei ihren Medienaktivitäten zu begleiten, die Medienheldinnen und -helden der Kinder kennenzulernen, gemeinsam Neues auszuprobieren und über Medienerlebnisse sowie die damit verbundenen Gefühle zu sprechen
- Eltern ermächtigen, sich eigeninitiativ mit dem Thema digitale Medien in der frühen Kindheit auseinanderzusetzen
- Die Eltern sensibilisieren auf die Auswirkungen der Medien auf die Kinder, in Form einer Elternabends oder Broschüren. .
- Anschauliche Informationen über die Ziele sowie die Art und Weise der Nutzung von digitalen Medien in elementaren Bildungseinrichtungen
- Transparente Dokumentation der Medienbildung, z. B. anhand von Videos oder Fotos

3 FALLMANAGEMENT/KRISENPLAN ZUM UMGANG MIT VERDACHT AUF GEWALT

Gesetzliche Regelungen

Kinder haben ein Recht auf Schutz. Kinderbetreuungseinrichtungen haben gegenüber dem Kind einen ausdrücklichen „Schutzauftrag“. Der juristische Ausdruck dafür heißt Garantenstellung. Damit ist gemeint, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten Delikte wie sexueller Missbrauch, quälen, Vernachlässigungen, usw. von unmündigen Personen auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt (§ 2 Strafgesetzbuch StGB). Das bedeutet, dass wir als Fachkräfte die zu betreuenden Kinder schützen müssen, damit an ihnen kein Delikt nach dem Strafgesetzbuch begangen werden kann.

Meldepflicht

Die Meldepflicht ist im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) geregelt. Gemeldet werden Informationen oder Beobachtungen, welche zu Verdachtsmomenten oder Vermutungen führen.

¹⁵ Leitfaden zur Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen (Charlotte Bühler Institut im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2020)

Notwendige Schritte, wenn bei einer Partnerorganisation ein Gewaltvorwurf bekannt wird

Uns ist bewusst, dass Grenzverletzungen und Gewalt überall passieren können – auch in Einrichtungen wie der unseren. Mit unseren Präventionsmaßnahmen unternehmen wir alles, um das Risiko für Kinder, Gewalt in unserem Haus zu erleben so gering, wie möglich zu halten (unsere Einrichtung als **sicherer Ort**), und unseren Blick für Gewalt im Umfeld des Kindes zu schärfen (unsere Einrichtung als **kompetenter Ort**). Wir sorgen mit unserem Krisenplan dafür, dass alle unsere Mitarbeiter*innen im Falle von Verdacht auf Gewalt gut orientiert sind, um einerseits rasch aber andererseits mit Bedacht die notwendigen Schritte setzen zu können.

Der Krisenplan für Kinderbildungseinrichtungen regelt die Handlungsoptionen für folgende Szenarien:

- Verdacht auf Gewalt in unserer Organisation
- Verdacht auf Gewalt im Umfeld des Kindes
- Verdacht auf Gewalt in einer Partnerorganisation

Meldungen über einen etwaigen Verdacht auf Gewalt können unsere Organisation über verschiedene Wege erreichen:

- durch Mitteilungen von Kindern (betroffene Kinder oder Zeug*innen)
- durch Mitteilungen von Eltern oder anderen Angehörigen
- durch Beobachtungen und Mitteilungen von Kolleg*innen

Differenzierung Grenzverletzung vs. Gewalt und Folgen für den Interventionsplan

In unserem Fallmanagement differenzieren wir zwischen **Grenzverletzung und Gewalt**. Oft können die Grenzen aber auch fließend sein bzw. ein grenzverletzendes Verhalten kann im schlimmsten Fall in manifeste Gewalt münden.

Wir sind uns bewusst, dass es im Alltag aufgrund unterschiedlicher Faktoren (Überforderung der Mitarbeitenden, Personalausfälle und dadurch Mehrbelastung usw.), zu unabsichtlichem Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenzen eines Kindes kommen kann. Wir sind uns bewusst, dass häufig Unachtsamkeit oder Unwissenheit dazu führt und es Situationen geben kann, in denen grenzüberschreitendes Handeln – beispielsweise zum Schutz des Kindes – notwendig sein kann. In diesem Fall sind wir in unserer Kommunikation und unseren Handlungen besonders achtsam.

Für uns sind nicht nur objektive Faktoren Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben des Kindes. Wir sind überzeugt, dass es wichtig ist, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in unserer Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Übergriffe im Sinne von Gewalt sind hingegen meist bewusste, körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und /oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigen oder Einschüchtern von Kindern, Drohungen, Beschimpfungen, grobes Festhalten, Schläge, usw.

Wenn es um einen Verdacht auf **sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende** geht, nehmen wir auf die damit in einer Organisation einhergehende, spezielle Dynamik im Team bedacht. Unsere Kinderschutz-Beauftragte*n wird*werden dazu spezifisch geschult.

Die detaillierten Interventionspläne werden in Abstimmung mit der Fachabteilung und unserer Trägerorganisation entwickelt und dem Anhang beigelegt.

In jedem Fall kontaktieren wir im Verdachtsfall unmittelbar unser*e Leiter*in oder Erhalter – diese kennen die genaue Vorgehensweise und die Schnittstellen zu den verantwortlichen Behörden und Kooperationspartner*innen und kümmern sich gemeinsam mit der um die Meldung bei der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe.

BEISPIEL für einen Allgemeinen Krisenplan aus „(K)ein Sicherer Ort“, einer Broschüre der Österreichischen Kinderschutzzentren:

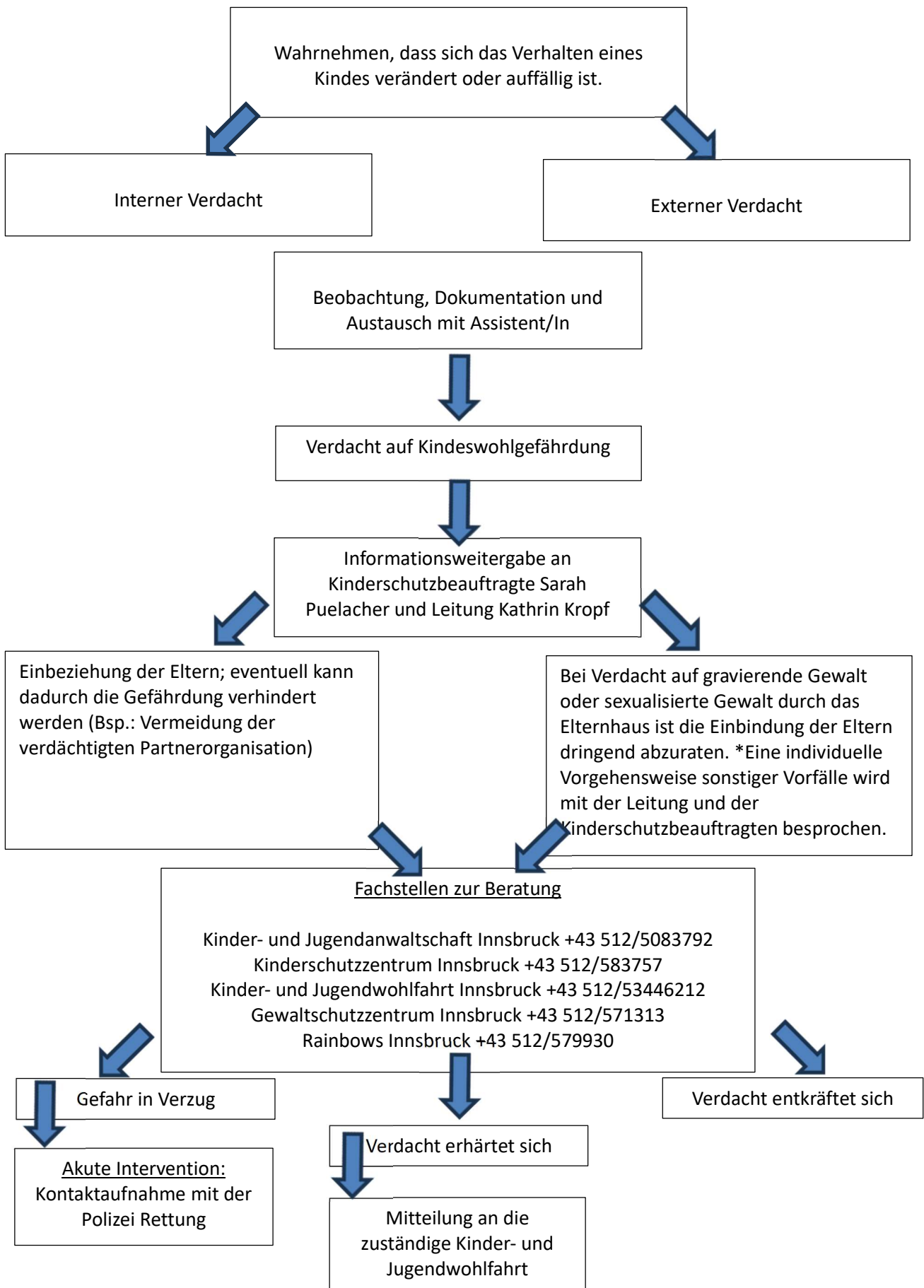
Es wird vorausgesetzt, dass das gesamte Personal über Verhaltensauffälligkeiten oder -veränderungen in Bezug auf Gewalt informiert ist, um richtig auf die Signale der Kinder eingehen zu können (siehe 2.3 c)). Dem pädagogischen Fachpersonal fällt auf, dass sich das Verhalten eines zu betreuenden Kindes verändert. Die beobachteten Auffälligkeiten werden von der zuständigen Pädagogin mit Datum und genauen Ablauf dokumentiert. Weiters wird ein intensiver Austausch mit der Assistentin stattfinden, um den konkreten Verdachtsfall besser einschätzen zu können.

Die zuständige Leitung Kathrin Kropf und die Kinderschutzbeauftragte Sarah Puelacher werden über den Vorfall in Kenntnis gesetzt.

Nach dem Austausch mit der Leitung und der Kinderschutzbeauftragten findet eine Fallbesprechung mit dem Team statt. Der Sachverhalt wird gemeinsam betrachtet und es wird zwischen Vermutungen, direkten Wahrnehmungen und Erzählungen Dritter unterschieden (Vier-Augen-Prinzip).

Es gibt die Möglichkeit sich als zuständiges Personal anonym bei der Kinder- und Jugendhilfe beraten zu lassen.

Allgemeiner Krisenplan für den Kindergarten Oberhofen:



*Bei Verdacht auf gravierende Gewalt oder sexualisierte Gewalt durch die Eltern oder einen Elternteil, ist von deren Einbindung dringend abzuraten. Konfrontieren Sie niemals vorschnell Eltern oder andere Bezugspersonen des Kindes mit ihrem Verdacht, insbesondere, wenn mögliche Täter/innen im engsten Umfeld des Kindes zu vermuten sind! Potenzielle Täter/innen, die die in Erfahrung bringen, könnten Druck auf das Kind ausüben bzw. schon vorhandenen Druck noch verstärken.

Die notwendigen Kontaktdaten von externen Beratungsstellen sind für alle Mitarbeiter/Innen zugänglich und sind zusätzlich im Büro (in der blauen Mappe) hinterlegt.

Wir differenzieren in unseren Ablaufplänen nach Szenarien für Risikosituationen.

Jeder Verdachtsfall führt zu einem der möglichen Ausgangsszenarien, für die wir in der Einrichtung Regelungen treffen werden:

- Verdacht bewahrheitet sich
- Verdacht konnte widerlegt werden
- Verdacht lässt sich weder verifizieren noch falsifizieren

Diese Handlungsoptionen reichen von vertrauensbildenden Maßnahmen im Falle eines widerlegten Verdachts über den Umgang mit Situationen mit unklarem Ergebnis bis zu straf- und arbeitsrechtlichen Schritten im Falle eines bestätigten Verdachtes.

Kinderschutzkonzept
Kindergarten Gemeinde Oberhofen
in der Fassung vom: 24.04.2024 Versionsnummer: 1

4 QUELLENVERZEICHNIS

5.1 Quellen & hilfreiche Links

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000439>

Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/bildungsrahmenplan.html>

Keeping Children Safe (KCS):

<https://www.keepingchildrensafe.global/>

Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen,

<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/betroffene/LeitfadenfuergewaltfreieEinrichtungen.pdf>

(K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen - Ein Leitfaden

<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrung.pdf?m=1614353451&>

[Bitte führen Sie hier weitere individuelle Quellen für Ihr Kinderschutzkonzept an]

5.2 Literatúrauswahl Sexualpädagogik für den Elementarbereich

Klär mich auf: 101 echte Kinderfragen rund um ein aufregendes Thema. Gathen, Katharina von der, Kuhl, Anke

Wir können was, was ihr nicht könnt! Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiele. Ursula Enders / Dorothee Wolters

Blog über Aufklärungsbücher für jedes Alter: <https://www.gefuehlsecht.at>

Sexuelle Übergriffe unter Kindern: Handbuch zur Prävention und Intervention. Ulli Freund / Dagmar Riedel-Breidenstein

5.3 Literatúrauswahl Medienpädagogik für den Elementarbereich

Theunert, H., & Demmler, K. (2007). (Interaktive) Medien im Leben Null- bis Sechsjähriger – Realitäten und Handlungsnotwendigkeiten. In B. Herzig & S. Grafe (Eds.), Digitale Medien in der Schule: Standortbestimmung und Handlungsempfehlungen für die Zukunft; Studie zur Nutzung digitaler Medien in allgemeinbildenden Schulen in Deutschland (pp. 137–145). Bonn: Dt. Telekom.

AAP - American Academy of Pediatrics. (1999). Media education. Pediatrics, 104(2), 341–343. <https://doi.org/10.1542/peds.104.2.341>

Andersen, R. E., Crespo, C. J., Bartlett, S. J., Cheskin, L. J., & Pratt, M. (1998). Relationship of physical activity and television watching with body weight and level of fatness among children. Journal of the

American Medical Association, 279(12), 938–942. <https://doi.org/10.1001/jama.279.12.938>

Nunez-Smith, M., Wolf, E., Huag, H. M., Emanuel, D. J., & Gross, C. P. (2008). Media and child and adolescent health: A systematic review. Washington, DC: Common Sense Media.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2021). miniKIM-Studie 2020. Kleinkinder und Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 2- bis 5-Jähriger in Deutschland.
https://www.mpfs.de/fileadmin/user_upload/lfk_miniKIM_2020_211020_WEB_barrierefrei.pdf

5 ANHANG ZU UNSEREM SCHUTZKONZEPT

Risikoanalyse

Risikoanalyse Kindergarten

Leitfragen & Beispielantworten für praxisnahes Herangehen an das Thema Risikoanalyse

1. In welchen Situationen sind Kinder in unserem Haus möglicherweise gefährdet?

2. Toilettenbereich – Elternteile, Kinder, Personal, Zahnprophylaxe
3. Turnsaal – Partnerorganisation (MK-Früherziehung)
4. Garderobe – Während den Bringzeiten
5. Teilungsräume
6. Eingangsbereich
7. Hochebenen in den Gruppenräume

2. Welche Risiken können sich durch räumliche Gegebenheiten ergeben?

Bestimmte Bereiche in den Gängen sind nicht einsehbar
Garten ist gut einsehbar für externe Personen
Teilungsräume und Hochebenen während des Freispiels
Toilettenbesuche

3. Welches Risiko sehen wir auf Ebene des Personals?

Stress und damit verbundene Ungeduld
Keine Fortbildungen, Supervision, Intervision und Selbstreflexion
Eigene Überforderung – im Umgang mit Kindern mit auffälligem Verhalten, die sehr unruhig sind.

4. In welchen Handlungen von Pädagogen*innen steckt Risikopotential?

Pflegesituationen z.B. grobes Niederdrücken beim Wickeln
Trösten sowie auch Trost verweigern
Schlafens- Ruhezeiten
Essen z.B. zum Essen zwingen
Eingewöhnung (vor allem bei zeitlichem Druck)

5. Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Kinder?

Alter der Kinder
Sprachbarriere

Besonderheiten im Verhalten einzelner Kinder
Aussehen, Geruch, Kleidung, materielle Dinge
Beeinträchtigung
Familiäres Umfeld
Entwicklungsstand
Zeitliche Faktoren z.B. Wann kommt das Kind? Regelmäßiger Besuch des Kindergartens
Neue Kinder
Charaktereigenschaften z.B. verschlossen-offen

6. Welches Risiko sehen Sie auf Ebene der Eltern?

Schwierige Momente in Bring- und Abholsituationen
Maßregeln anderer Kinder
Schwierige Momente bei getrennten Eltern
Unzuverlässigkeit beim Bringen und Abholen
Gespräche über die Kinder
Private Konflikte der Eltern untereinander
Werte, die von den Eltern zu Hause vermittelt werden
Konflikte mit dem Personal
Falsche Erwartungen und Vorurteile

7. Welches Risiko sehen Sie im Bereich der Strukturen und Abläufe?

➤ Fehlerkultur:

Angst, Fehler zu machen ist groß und wird abgewertet
Bloßstellung von Kindern und Kolleginnen
Verhaltensmuster prägen sich ein und werden darum so weitergeführt
Eingeschränkte Kommunikation

➤ Abläufe und Regeln:

Fehlende Anpassung an zeitgemäße Bedingungen
Zu starre Abläufe und Regelvorstellungen
„Betriebsblindheit“
Bedürfnisse und Lebenssituationen der Kinder haben keinen Platz
Unflexibles Verhalten führt zu Ärger, Enttäuschung, Wut,...

➤ Beschwerdewesen:

Aus Kleinigkeiten wird ein Elefant gemacht
Beschwerden werden zu persönlich genommen
Beschwerden von Kindern werden nicht ernst genommen
Räumlich nicht verfügbare Bezugspersonen
Unterschiedlicher Umgang mit Beschwerden
Fehlende Möglichkeit für Beschwerden
Zu wenig Offenheit für Beschwerden

➤ Kommunikation:

Es besteht die Gefahr, dass nur negative Erlebnisse kommuniziert werden

Art der Kommunikation – „Ich-Botschaften“ werden nicht verwendet
--

➤ Kinderschutz:

Kinderschutz wird verharmlost

Thema wird nur bei akuten Fällen aufgegriffen

Nicht-sichtbare Gewalt wird oft vergessen

8. Welches Risiko entsteht ev. durch Kooperationen?

Vom Hauspersonal ist niemand anwesend

Keine Kriterien für externes Kursangebot
--

Kinder können Grenzen nicht einschätzen

Ungewohnte Situation mit anderen Regeln

Bezugsperson fehlt

Verhaltenskodex

Schlüssel-Situation	kindgerecht	In bestimmten Fällen notwendig	Nicht akzeptabel
Begrüßung und Verabschiedung	Persönlich, Hand geben, um Augenkontakt bitten	Bei Abholsituation und weiter Entfernung z.B. Garten, reicht auch „Winken“	Keine Begrüßung oder Verabschiedung; Umarmung;
Mahlzeiten	Kind isst so viel und solange es möchte	Bei Essensverweigerung Kind bitten wenigstens zu probieren	Kind zum Essen zwingen; Essen verweigern; Kind beim Essen stressen
Schlaf- und Ruhesituation	Bereiche zum Ausruhen vorhanden; Bereiche dürfen jederzeit benutzt werden	In unpassenden Situationen (Ausflüge,...) nicht möglich	Keine Ruhesituationen ermöglichen
Pflegesituation	In Absprache mit dem Kind, diskret, auf Personalwünsche wenn möglich eingehen; Rituale einhalten	Bei Verweigerung dem Kind gut zureden; aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen z.B. Einkoten, muss eine Pflegemaßnahme unternommen werden	Kind festhalten oder grob berühren; laut werden; Kind verbal bloßstellen
Konfliktsituation	Kind löst Konflikt selbst; ansonsten Hilfestellungen geben; Situationen erklären und begründen z.B. Schuhe anziehen; → gemeinsame, einfühlsame Lösung; individuelle Bedingungen des Kindes beachten	Kind aus der Situation nehmen; in gefährlichen Situationen z.B. Straße; muss die Sicherheit vorgehen	Willen grundlos aufzwingen; Machtmissbrauch; unvorbereitetes Eingreifen
Übergriffe unter Kinder	Kinder lösen Konflikt selbst; ansonsten Hilfestellung geben	Kinder trennen; Verbote	Partei ergreifen; laut werden; handgreiflich werden; ausgrenzen; Situation ignorieren
Nähe- und Distanzsituationen	Auf Bedürfnisse der Kinder eingehen; Grenzen des Gegenübers respektieren und einhalten	Auf die Grenzen des anderen aufmerksam machen; Situationen abwägen;	Nähe oder Distanz aufzwingen;
Pädagogische Angebote	Kindgerecht und aus den Interessen der Kinder heraus geplant; Durchführung wird situationsbedingt angepasst	Selbstbestimmung nicht immer möglich	Kinder zwingen, wenn Angebot nicht zumutbar ist z.B. Angst
Ausflüge und	Kindgerecht geplant; Sicherheitsvorkehrungen treffen; genügend Personal;	Kontakt zu fremden Personen – nicht vermeidbar;	Kinder in unzumutbare Situationen bringen; Aufsichtspflicht nicht

Unternehmungen	fremde Personen mit den Kindern nicht allein lassen	Ungewohntes Umfeld; aus Sicherheitsgründen gewisse Regeln einfordern	einhalten; Kinder nicht vor fremden Menschen bloßstellen; Datenschutz
Freie Spielsituationen	Kinder wählen Spielpartner, Spielort, Spieldauer und Spielmaterial selbst aus	Einschreiten in gewissen Situationen notwendig z.B. Spielmaterial zu schwierig; Spiel artet aus	Bestimmen, was das Kind spielen muss; Machtmissbrauch

Impressum:
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

Erstellt von:
Martina Wolf, Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren
Waltraud Gugerbauer, ECPAT Österreich
im Rahmen der gemeinsamen Initiative SAFE PLACES